

**Anlage zum Behandlungsvertrag
Vereinbarung über ein Abtretungsverbot ärztlicher Honorarforderungen nach § 399
BGB**

zwischen

Praxis Dr. med.

Arzt/Ärztin

und

Herrn/Frau

Patient/in

Das Arzt-Patienten-Verhältnis wird vom gegenseitigen Vertrauen geprägt. Die Verpflichtung zur Durchführung einer sach- und fachgerechten Behandlung durch den/die Arzt/Ärztin korrespondiert mit der Verpflichtung des Patienten zur Zahlung des nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) berechneten Honorars.

Soweit der/die Patient/in Ansprüche auf Kostenerstattung gegen einen Kostenträger (private Krankenversicherung oder Beihilfe) hat, können Diskussionen zwischen Kostenträgern und Arzt/Ärztin über die Richtigkeit der Abrechnung entstehen. In einer Vielzahl von Fällen gibt es differierende Auslegungsmöglichkeiten zur Abrechnung nach der (veralteten) GOÄ.

Es ist festzuhalten, dass Liquidation und Kostenerstattung auf zwei getrennt zu beurteilenden Rechtsverhältnissen beruhen. Der/die Arzt/Ärztin ist weder verpflichtet, eine versicherungskonforme Abrechnung zu erstellen, noch ist der/die Patient/in berechtigt, aufgrund einer reduzierten Erstattung der Rechnung des/der Arzt/Ärztin zu kürzen. Kostenträger behaupten Abrechnungsfehler und bieten teilweise ihren Versicherten an, vermeintliche Rückforderungsansprüche auf Zahlung eventuell zu viel gezahlten Honorars selbst gegen den/die Arzt/Ärztin im Wege eines (gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen) Forderungsübergangs (gerichtlich) zu verfolgen. Das belastet häufig ungerechtfertigt das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt/Ärztin und Patient/in und kann sich negativ auf die Fortführung der Behandlung auswirken. Dieses wollen die Parteien vermeiden und eventuelle Abrechnungsdifferenzen in dem zwischen ihnen geschlossenen Behandlungsvertrag klären.

Dieses vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

Sämtliche Ansprüche und Forderungen, die sich aus dem zwischen der/dem oben genannten Arzt/Ärztin und der/dem Patient/in geschlossenen Behandlungsvertrag ergeben, werden seitens der/des Patient/in nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet. Gemeint sind dabei die im Zusammenhang mit dem Operationsanlass zusammenhängenden Leistungen, nicht jedoch sämtliche weiteren Behandlungsleistungen.

Der/die Patient/in bedarf für eine Abtretung von Ansprüchen aus diesem Behandlungsvertrag an Dritte der ausdrücklichen Einwilligung des/der Arztes/Ärztin. Der Forderungsübergang nach §§ 86 Abs. 1 und 2 i.V.m., 194 Abs. 2 VVG ist ausgeschlossen.

Der/die Patient/in oder (gesetzlichem Vertreter) wurde eine Ausfertigung dieser Vereinbarung ausgehändigt.

Ort/Datum

Unterschrift Patient/in
(bzw. Zahlungspflichtiger/ gesetzlicher Vertreter

Unterschrift Arzt/Ärztin